

Rechte und Pflichten: Neues aus dem Abfallrecht
12. November 2019, IHK Mittlerer Niederrhein / AWRRW



Neues aus dem Abfallrecht

Rechtsanwalt Janosch Neumann
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH



Rechtsanwalt Janosch Neumann



- **Spezialisierungen:**
Umwelt- und Planungsrecht, Bergrecht, öffentliches Baurecht, Kommunalrecht, Vergaberecht
- **Mitgliedschaften:**
Gesellschaft für Umweltrecht e.V.,
Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht
- **Lehrbeauftragter für das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht der DIA**
- **Veröffentlichungen und Referententätigkeit**
u.a. im Umwelt-, Planungs- und Bergrecht

Telefon: 0201/1095-708 jneumann@raehp.de
Telefax: 0201/1095-800 www.raehp.de

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 3





Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH



- **Unsere Tätigkeitsgebiete im Überblick:**
 - [Arbeits- und Dienstvertragsrecht](#)
 - [Bau- und Architektenrecht](#)
 - [Handels- und Gesellschaftsrecht](#)
 - [Immobilien- und Grundstücksrecht](#)
 - [Insolvenzrecht und Sanierungsberatung einschließlich Insolvenzverwaltung](#)
 - [IT- und Datenschutzrecht](#)
 - [Notarielle Tätigkeit](#)
 - [Öffentliches Recht](#)
 - [Vergaberecht](#)
 - [Zivil- und Wirtschaftsrecht](#)

III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201.1095-6
Telefax: 0201.1095-800
essen@raehp.de
www.raehp.de

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 2



Agenda

- 1. Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**
 - Inklusive „Exkurs“: Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW
- 2. Kunststoffstrategie: Nationale und europäische Regelungen**
- 3. Verpackungsgesetz: Stand der Umsetzung**
- 4. Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**
- 5. Ausblick auf weitere geplante Neuregelungen**
- 6. Aktuelle Rechtsprechung**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 4

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 5

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gegenstand der Änderungen



- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union
 - Artikelgesetz zur Änderung des KrWG
 - Ziel:
 - Weitere ökologische Fortentwicklung des KrWG
 - Möglichst **1:1-Umsetzung** der EU-Vorgaben in nationales Recht
 - Beibehaltung der teilweise über das bestehende EU-Recht hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards
 - Gleichzeitig Teilumsetzung der EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie im Wege einzelner Verordnungsermächtigungen im Bereich der Nicht-Verpackungen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 7

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Hintergrund der Änderungen

- Inkrafttreten des EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft am **04.07.2018**
 - Novellierung der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen auf EU-Ebene
 - Darunter insbesondere: Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG)
 - Umsetzungsfrist in nationales Recht: **05.07.2020**
- Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Kunststoffprodukte-Richtlinie bzw. EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie) am **02.07.2019**
 - Überwiegend umzusetzen bis zum **03.07.2021**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 6

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gesetzgebungsstand und -verfahren



- Noch nicht abschließend innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Referentenentwurf vom **05.08.2019**
 - Veröffentlicht am 06.08.2019
- **Verbändeanhörung bis einschließlich 09.09.2019**
- **Derzeit: Fortentwicklung des Entwurfs**
 - Ziel: Vorlage eines fortentwickelten Entwurfs an das Kabinett bis Februar 2020
 - Sodann: Regierungsentwurf und Einleitung des parlamentarischen Verfahrens
- **Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis Juli 2020**
 - Also: Nach derzeitigem Kenntnisstand fristgerechte Umsetzung des EU-Richtlinienvorgaben zu erwarten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 8

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gesetzgebungsstand und -verfahren

Referentenentwurf (05.08.2019) → Regierungsentwurf (Februar 2020) → Bundestagsbeschl. (Juli 2020) → Verkündung und Inkrafttreten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 9

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

1. Quoten: Verschärfung

- 1:1-Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der novellierten AbfRRL
- § 14 Abs. 1 KrWG-E:**
„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:“

Jahr	Quote
01.01.2020	50 Gewichts-%
01.01.2025	55 Gewichts-%
01.01.2030	60 Gewichts-%
01.01.2035	65 Gewichts-%

- Bisherige Quote für 2020 in § 14 Abs. 2 KrWG: 65 Gewichts-%
– Herabsetzung wegen des verschärften Berechnungsverfahrens

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 11

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Überblick über die Änderungen

1. Verschärfung der Quoten und geändertes Berechnungsverfahren
2. Begriffsdefinitionen
3. Ende der Abfalleigenschaft
4. Getrenntsammlungspflichten / Vermischungsverbot
5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung
6. Freiwillige Rücknahme
7. Nachhaltige Beschaffung
8. Abfallwirtschaftsplanung
9. Abfallvermeidungsprogramme
10. Weitere Änderungen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 10

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

1. Quoten: Gegenstand

- „Siedlungsabfall“: Neue Definition in § 3 Abs. 5a KrWG-E:

(5a) Siedlungsabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Papp, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Spermüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Keine Siedlungsabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind:
 1. Abfälle aus
 - a) Produktion,
 - b) Landwirtschaft,
 - c) Forstwirtschaft,
 - d) Fischerei,
 - e) Abwasseranlagen,
 2. Bau- und Abbruchabfälle und
 3. Altfahrzeuge.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 12

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

1. Quoten: Berechnung + Wirkung

- Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben im neuen Art. 11a der novellierten AbfRRL
 - Indirekte Verschärfung der Quoten durch Umstellung von einer „input-bezogenen“ Berechnung auf eine „output-bezogene“ Berechnung
 - Berechnungsweise wird nicht im KrWG geregelt
 - Nähere Festlegung gemäß Durchführungsbeschluss der EU-Kommission → Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 vom 07.06.2019

Vereinfacht:

- Wie bisher: Globalquoten
 - Keine Verpflichtung der einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 13

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

2. Definitionen (Überblick)

- Neuaufnahme von Legaldefinitionen:
 - „Siedlungsabfälle“ → § 3 Abs. 5a KrWG-E (siehe oben)
 - „Bau- und Abbruchabfälle“ → § 3 Abs. 6a KrWG-E
 - „Lebensmittelabfälle“ → § 3 Abs. 7a KrWG-E
 - „Stoffliche Verwertung“ → § 3 Abs. 23a KrWG-E
 - „Verfüllung“ → § 3 Abs. 25a KrWG-E
- Neufassung von Legaldefinitionen
 - „Bioabfälle“ → § 3 Abs. 7 KrWG-E → Art. 3 Nr. 4 AbfRRL
 - Künftig auch Kantinen-, Büro- und Großhandelsabfälle erfasst
 - „Abfallbewirtschaftung“ → § 3 Abs. 14 KrWG-E → Art. 3 Nr. 9 AbfRRL
 - Allein Klarstellung, dass auch Sortierung erfasst wird

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 15

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

1. Quoten: Deponierung

- § 15 Abs. 4 KrWG-E:
 - „Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.“
- Flankierung der Zielvorgaben für Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG-E (siehe oben)
- Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 der EU-Deponierichtlinie
 - Näheres, insbesondere Vorgaben zum Berechnungsverfahren gemäß Art. 5a der EU-Deponierichtlinie offenbar nicht im KrWG vorgesehen
- Begriff des Siedlungsabfalls: § 3 Abs. 5a KrWG-E (siehe oben)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 14

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

3. Ende der Abfalleigenschaft

- In § 5 Abs. 1 KrWG-E wird neben dem bereits nach geltender Rechtslage genannten „Verwertungsverfahren“, das ein Stoff oder Gegenstand durchlaufen haben muss, um das Ende der Abfalleigenschaft erreichen zu können, nunmehr explizit auch das „Recycling“ aufgeführt.
 - Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 AbfRRL
 - Betonung des besonderen Stellenwerts des Recyclings auch im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft

! – Rechtlich: reine Klarstellung

§ 5 Ende der Abfalleigenschaft

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 16

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

3. Ende der Abfalleigenschaft

z.B. für Eisen-, Stahl-, Aluminium und Kupferschrotte sowie Bruchglas

- Die Verordnungermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 KrWG zur näheren Bestimmung der Bedingungen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet, bleibt erhalten.
 - Ebenso die Subsidiarität zu unionsweiten Regelungen gemäß entsprechenden Durchführungsverordnungen der EU-Kommission nach Art. 6 Abs. 2, 3 AbfRRL
- Neu: § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 KrWG-E:** Nähere Konkretisierung der zulässigen Inhalte einer Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 KrWG
 - Umsetzung von Art. 6 Abs. 2, 3 AbfRRL
 - Laut Gesetzesbegründung allein klarstellender Charakter
 - Festlegung von nicht abschließenden Mindestinhalten, z.B. zulässige Abfallmaterialien, Behandlungsverfahren und -methoden, Qualitätskriterien und Schadstoffgrenzwerte, Managementsysteme, Konformitätserklärung

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 17

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrenntsammlungspflicht

- Neufassung der bisherigen Getrenntsammlungspflicht gemäß § 9 KrWG in **§ 9 KrWG-E**
 - Umsetzung von Art. 10 Abs. 2, 3, 4 AbfRRL
- Die allgemeine Getrenntsammlungspflicht des bisherigen § 9 Abs. 1 KrWG bleibt erhalten, wird aber weiter konkretisiert.
- Sie gilt für alle Abfallerzeuger und -besitzer.

§ 9 ~~Getrennthalten~~-Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung, **Vermischungsverbot**

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle ~~getrennt zu halten~~**getrennt zu sammeln** und zu behandeln. Eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 19

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

3. Ende der Abfalleigenschaft

- Regelung in der „Nahtstelle“ zwischen Kreislaufwirtschaftsrecht auf der einen sowie Chemikalien- und Produktrecht auf der anderen Seite
 - NEU: § 62a KrWG-E**
 - Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 AbfRRL

§ 62a Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten

(1) Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen.

(2) Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, muss deren Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 beendet sein.

Adressaten: Alle Verwender und Inverkehrbringer der vormaligen Abfälle, ggf. auch Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 18

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrenntsammlungspflicht

- Zentraler Begriff der allgemeinen Getrenntsammlungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG (alte wie neue Fassung) ist die „Erforderlichkeit“

§ 9 ~~Getrennthalten~~-Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung, **Vermischungsverbot**

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 **erforderlich** ist, sind Abfälle ~~getrennt zu halten~~**getrennt zu sammeln** und zu behandeln. Eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

- NEU** ist die Einfügung von sog. „Regelbeispielen“, durch die der Begriff der Erforderlichkeit näher konkretisiert wird.
 - Fallgruppen sind nicht abschließend („insbesondere“)
 - Gilt über den **neuen** Verweis in **§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG-E** ausdrücklich auch für Abfälle zur Beseitigung

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 20

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht

Als Regelbeispiele für die Nicht-Erforderlichkeit einer getrennten Sammlung werden in Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 AbfRRL vorgesehen:

- Keine Beeinträchtigung des Verwertungspotenzials und Ergebnis vergleichbarer Qualität

1. die gemeinsame Sammlung der Abfälle deren Potential zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu sonstigen Verwertungsverfahren unter Beachtung der Vorgaben des § 8 Absatz 1 nicht beeinträchtigt, und wenn in diesen Verfahren mit einer gemeinsamen Sammlung verschiedener Abfallarten ein Abfallstrom erreicht wird, dessen Qualität dem Abfallstrom vergleichbar ist, der mit einer getrennten Sammlung erreicht wird.

- Vergleich, welcher Abfallstrom (Output) mit einer getrennten bzw. einer gemeinsamen Sammlung erreicht werden kann

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 21

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht

- Technische Unmöglichkeit

3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder

- Anspruchsvoller Standard der technischen Möglichkeit
- Die technische Möglichkeit besteht, wenn ein rechtlich zulässiges und praktisch geeignetes Verfahren zur Durchführung der vorrangigen Verwertungsmaßnahme zur Verfügung steht.
- Praktische Eignung liegt vor, wenn das jeweilige Verfahren ohne längere Erprobungsphase verwirklicht werden kann
 - Nicht erforderlich, dass das Verfahren bereits „Stand der Technik“ ist
 - Denn: allein Grenze der objektiven Unmöglichkeit

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 23

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht

- Getrennte Sammlung gewährleistet Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten

2. die getrennte Sammlung der Abfälle unter Berücksichtigung der von ihrer Bewirtschaftung ausgehenden Umweltauswirkungen den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet.

- Laut Gesetzesbegründung nur ausnahmsweise der Fall, wenn eine getrennte Sammlung z.B. aufgrund umwelt-, gesundheits- oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften ausscheidet.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 22

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht

- Verursachung unverhältnismäßig hoher Kosten


4. die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; dabei sind zu berücksichtigen:

- die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind
- die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und
- die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.


- Maßstab: wirtschaftliche Unzumutbarkeit → Bloße Mehrkosten der getrennten gegenüber der gemeinsamen Sammlung genügen nicht
- Mehrkosten aus Sicht eines objektiven Dritten wirtschaftl. nicht hinnehmbar
- Besonderes Missverhältnis und/oder Belastungswirkung erforderlich

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 24

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht




- Sofern **keine** der 4 Fallgruppen erfüllt ist, gilt die Getrennsammlungspflicht grundsätzlich uneingeschränkt!
 - Da aber die Fallgruppen **nicht abschließende** Regel-/Fallbeispiele beinhalten:
 - ausnahmsweise Nicht-Erforderlichkeit der Getrennsammlung aufgrund sonstiger Erwägungen im Einzelfall
 - Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Im Einzelfall kann auch über die konkretisierenden Fallgruppen hinaus die mangelnde Erforderlichkeit einer Getrennsammlung gegeben sein. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich die getrennte Sammlung zwar nicht im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung (s. etwa Nr. 4), wohl aber insgesamt gesehen als unverhältnismäßig erweist.“


? → Wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Ganzen?

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 25

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



4. Getrennsammlungspflichten für öRE



- Erweiterung/Konkretisierung der Getrennsammlungspflichten für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE)
 - § 20 Abs. 2 KrWG-E


Als Mindeststandard zu verstehen!

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:


1. Bioabfälle: § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle: § 9 gilt entsprechend.
3. Glas: § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Textildärfälle: § 9 gilt entsprechend.
5. Sperrmüll, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht und
6. gefährliche Abfälle, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 27

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



4. Allgemeine Getrennsammlungspflicht




- Nur ausnahmsweise Zulässigkeit der energetischen Verwertung gemäß § 9 Abs. 2 KrWG-E, soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind

(2) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

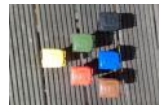
- Betrifft von vornherein nur die Abfallfraktionen, die bei der „nachgelagerten Behandlung“ angefallen sind:
 - Laut Gesetzesbegründung: z.B. Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 26

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



4. Getrennsammlungspflichten für öRE



- Was bleibt (im Kern) beim Alten?
 - Bioabfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG-E)
 - Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 AbfRRL
 - Bisher: Regelung in § 11 Abs. 1 KrWG entfällt aus systematischen Gründen und wird in § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG-E überführt
 - Kunststoff, Metall und Papier (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E)
 - Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 AbfRRL
 - Bisher: Regelung in § 14 Abs. 1 KrWG entfällt aus systematischen Gründen und wird in § 20 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E überführt
 - Glas (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E)
 - Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 AbfRRL
 - Bisher: Regelung in § 14 Abs. 1 KrWG entfällt aus systematischen Gründen und wird in § 20 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E überführt

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 28

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Getrenntsammlungspflichten für öRE

- Was ist **NEU**?
 - Textilabfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 KrWG-E)
 - Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 AbfRRL
 - Europarechtlich vorgegeben bis 01.01.2025
 - Vorverlagerung der Geltung dieser Pflicht durch das KrWG: Inkrafttreten
 - Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 KrWG-E)
 - Nicht europarechtlich vorgegeben
 - Verweis auf die Einhaltung der Abfallhierarchie (Gesetzesbegründung)
 - Gefährliche Abfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG-E)
 - Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 AbfRRL
 - Europarechtlich vorgegeben bis 01.01.2025
 - Vorverlagerung der Geltung dieser Pflicht durch das KrWG: Inkrafttreten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 29

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Vermischungsverbot gem. § 9a KrWG-E

- Überführung / Ergänzung des auf gefährliche Abfälle bezogenen Vermischungsverbots gemäß § 9 Abs. 2 KrWG in den neuen § 9a KrWG-E
 - Gilt über den redaktionell angepassten Verweis ausdrücklich auch für Abfälle zur Beseitigung → § 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG-E
 - § 9a Abs. 1 KrWG-E: Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist und bleibt unzulässig.
- Voraussetzungen, unter denen eine Vermischung ausnahmsweise zulässig ist, werden in § 9a Abs. 2 KrWG-E geregelt
 - Inhaltsgleich zum aktuellen § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 31

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Getrenntsammlungspflichten für öRE

- Gesetzesbegründung:

„Aufgrund der Bindung an die Vorgaben der Abfallhierarchie sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insbesondere gehalten, die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Hierfür kommt den in § 20 Abs. 2 spezifisch festgelegten Getrenntsammlungspflichten für verschiedene Abfallströme eine besondere Bedeutung zu.“
- Für Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas sowie Textilabfälle gilt für die Getrenntsammlung – differenziert nach Abfallart – der Vorbehalt der Erforderlichkeit gemäß § 9 KrWG-E
- Flankiert wird § 20 Abs. 2 KrWG-E durch § 21 Satz 1 Hs. 2 KrWG-E
 - Gesonderte Darstellung der betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere der in § 20 Abs. 2 KrWG-E genannten Abfallarten, in Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 30

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

4. Vermischungsverbot gem. § 9a KrWG-E

- Trennungspflicht für den Fall der unzulässigen Vermischung, soweit zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar → § 9a Abs. 3 KrWG-E
 - Ist die Trennung ausnahmsweise rechtlich nicht geboten, sind die gemischten Abfälle in einer Anlage zu behandeln, die nach dem KrWG oder nach dem BImSchG hierfür zugelassen ist.
 - Umsetzung von Art. 18 Abs. 3 Unterabs. 2 AbfRRL
- § 9a Abs. 4 KrWG-E: Behandlungs- bzw. Separierungsgebot für gefährliche Abfälle
 - Gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile sind aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen des KrWG zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie im Sinne der Abfallhierarchie und einer hochwertigen Verwertung erforderlich ist.
 - Umsetzung von Art. 10 Abs. 5 AbfRRL

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 32

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Fortentwicklung der Produktverantwortung in §§ 23 ff. KrWG-E
- Umsetzung der EU-Vorgaben:
 - Umsetzung von Art. 8, Art. 8a, Art. 9 Abs. 1 AbfRRL
 - Erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Art. 8, 8a AbfRRL durch die novellierte AbfRRL vertieft und erheblich erweitert („*Mindestanforderungen*“)
 - Umsetzung der Einweg-Kunststoff-Richtlinie für Nicht-Verpackungen
- Hintergrund und Ziel:
 - Verursacherprinzip als zentraler Eckpfeiler des KrWG
 - Vermeidung und hochwertige, ressourceneffiziente Verwertung von Abfällen



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 33

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Einzelne Maßnahmen der Produktverantwortung sind in § 23 Abs. 2 KrWG nicht abschließend aufgeführt
 - Im Vergleich zur Vorgängerregelung durch § 23 Abs. 2 KrWG-E erheblich erweitert
- Rechtliche Grenzen – wie bisher – in § 23 Abs. 3 KrWG:
 - Verhältnismäßigkeit
 - Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt aus anderen Rechtsvorschriften
 - Unionsrechtliche Warenverkehrsfreiheit

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 35

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Weiterhin gilt:
 - Produktverantwortung im KrWG als **latente Grundpflicht**
 - Aus dem KrWG allein folgen noch keine durchsetzbaren materiell-rechtlichen Pflichten.
 - Erforderlich hierfür sind:
 - Spezifische Rechtsverordnungen: § 23 Abs. 4 i.V.m. §§ 24, 25 KrWG(-E)
 - Spezielle Gesetze (z.B. VerpackG, BatterieG)



(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 34

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- **NEU:** Sog. „**Obhutspflichten**“ der Produktverantwortlichen

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Bei seinem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

- „**Neue Ausprägung**“ der Grundpflicht der Produktverantwortung
- Gebot, dass der Produktverantwortliche das jeweilige Erzeugnis nicht selbst ohne Notwendigkeit durch eigene Willensentscheidung zu Abfall machen darf

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 36

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- „Obhutspflicht“
 - Anwendungsbeispiele (lt. Gesetzesbegründung)
 - Vernichtung von Lagerbeständen im Rahmen des Onlinehandels
 - Verhinderung der Verschwendung von Lebensmitteln z.B. durch Lebensmittelspenden
 - Nähere Ausgestaltung in § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E

11. eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriehenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

- Adressiert wird „der Vertrieb“ = gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Erzeugnissen (unabhängig von Handelsstufe und Vertriebsweg)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 37

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen
 - § 23 Abs. 2 Nr. 5 KrWG-E
- Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung der aus den Erzeugnissen entstandenen Abfälle
 - § 23 Abs. 2 Nr. 8 KrWG-E
- Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt
 - § 23 Abs. 2 Nr. 9 KrWG-E

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 39

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Weitere (neue) Regelungen zum Inhalt der Produktverantwortung:
 - Leichte Reparierbarkeit von Erzeugnissen
 - § 23 Abs. 2 Nr. 1 KrWG-E
 - Vorrangiger Einsatz von Rezyklaten
 - § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG-E
 - Sparsamer Einsatz und Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen „kritischen Rohstoffe“
 - § 23 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E
 - Liste kritischer Rohstoffe: KOM(2017) 490
 - Stärkung der Wiederverwendung von Erzeugnissen, insbesondere die Unterstützung von Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur
 - § 23 Abs. 2 Nr. 4 KrWG-E

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 38

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- Kostenbeteiligung für die Säuberung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Entsorgung der aus den in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle
 - § 23 Abs. 2 Nr. 10 KrWG-E
- „Obhutspflicht“ → siehe oben
 - § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 40

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

5. Produkt- / Erweiterte Herstellerverantwortung

- **Korrespondierende Regelungen in §§ 24, 25 KrWG-E**
 - Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Grundpflichten der Produktverantwortung in § 23 Abs. 1, 2 KrWG im Hinblick auf:
 - Beschränkungen des Inverkehrbringens von Erzeugnissen
 - Hinweis- und Kennzeichnungspflichten
 - Beratungs- und Informationspflichten
 - Obhutspflichten
 - Rücknahme- und korrespondierende Überlassungspflichten
 - Kostenbeteiligungspflichten, ggf. Sicherheitsleistung
 - Nachweispflichten
 - Im Vergleich zur bisherigen Regelung zahlreiche Ergänzungen und Erweiterungen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 41

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Wie bisher: Anzeigepflicht für Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und daraus entstandene Abfälle freiwillig zurückzunehmen**
 - § 26 Abs. 2 KrWG-E
- **Auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers: Feststellung der zuständigen Behörde, dass die angezeigte Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt, wenn → § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG-E**
 1. die zurückgenommenen Abfälle von Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden,
 2. durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Produktverantwortung nach § 23 umgesetzt werden,
 3. die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gewährleistet bleibt und
 4. durch die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 43

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Ausgangspunkt: § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG-E**
 - Keine Überlassungspflicht für Abfälle,
 - die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden,
 - soweit dem zurücknehmendem Hersteller oder Vertreiber ein entsprechender **Feststellungs- oder Freistellungsbescheid** erteilt worden ist
- **Nähere Ausgestaltung der Anforderungen an die freiwillige Rücknahme in §§ 26, 26a KrWG-E**
 - Ersetzung des bisherigen § 26 KrWG durch **§§ 26, 26a KrWG-E**
 - Weitgehende Neufassung der Regelungen zur freiw. Rücknahme
 - Überführung der ergänzenden/besonderen Regelungen betreffend die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle in **§ 26a KrWG-E**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 42

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- Zu Nr. 2: Umsetzung der Ziele der Produktverantwortung erforderlich
 - Darlegung objektiv nachprüfbarer Fakten, nicht bloße innere Motivation
 - Lt. Gesetzesbegr. z.B. bei Förderung von Innovationsprozessen beim Hersteller, Einsatz der zurückgenommenen Abfälle im eigenen Herstellungsprozess, signifikanter Beitrag zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt
- Zu Nr. 4: Widerlegliche Vermutung in **§ 26 Abs. 3 Satz 2 KrWG-E**

Fine, besondere Förderung der Kreislaufwirtschaft ist anzunehmen, wenn die geplante Verwertung hochwertiger als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer kantonalen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird. § 26a Absatz 3 gilt entsprechend.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 44

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Sonderfall: freiwillige Rücknahme fremder Produkte und Erzeugnisse**
 - Erstmals eigenständige Regelung in § 26 Abs. 4 KrWG-E

(4) Die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung kann auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers auch auf Abfälle von Erzeugnissen erstreckt werden, die nicht von dem Hersteller oder Verteiler selbst hergestellt oder vertrieben wurden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sind,
2. die Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart anaphoran wie die vom Hersteller oder Verteiler selbst hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse,
3. die Rücknahme in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers steht und
4. die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Verteiler hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse steht.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 45

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Sonderfall: freiwillige Rücknahme fremder Produkte und Erzeugnisse**
 - Diese Rechtsprechung wurde nunmehr gesetzlich umgesetzt:
 1. Ausdrückliche Zulässigkeit der freiwilligen Rücknahme fremder Produkte und Erzeugnisse mit eigenen rechtlichen Anforderungen
 2. § 26 Abs. 4 Nr. 2 KrWG-E: **Gattungsgleichheit** (VGH: gleichartige Fremd-erzeugnisse)
 3. Kein „Umschlagen“ der freiwilligen Rücknahme in eine gewerbliche Sammlung
 - § 26 Abs. 4 Nr. 3 KrWG-E: **Enger Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Haupttätigkeit** (VGH: Annexstätigkeit zur Haupttätigkeit → hinreichender Bezug im Sinne der Produktverantwortung)
 - § 26 Abs. 4 Nr. 4 KrWG-E: **Angemessenes Verhältnis zwischen Menge der zurückgenommenen Abfälle und hergestellten bzw. vertriebenen Erzeugnissen** (VGH: Balance zwischen wirtschaftlicher Haupttätigkeit und Annexstätigkeit; Einordnung der freiwilligen Rücknahme anhand objektiver Kriterien als untergeordnete Tätigkeit)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 47

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Sonderfall: freiwillige Rücknahme fremder Produkte und Erzeugnisse**
 - (Modifizierende) Umsetzung aktueller Rechtsprechung
 - Zuletzt vor allem: VGH BaWü, Urteil vom 14.05.2019 – 10 S 1990/18
 - Kernaussagen des VGH BaWü zur Zulässigkeit der Wahrnehmung „fremdnütziger“ Produktverantwortung
 1. Kategoriale Unterscheidung zwischen „freiwilliger Rücknahme“ und „gewerblicher Sammlung“ → Vorschriften über gewerbliche Sammlungen gelten nicht!
 2. Die freiwillige Rücknahme kann sich auch auf Abfälle aus fremden Produkten erstrecken (Gruppenverantwortung).
 3. In Abgrenzung zur gewerblichen Sammlung ist für die freiwillige Rücknahme im Einzelfall entscheidend, dass die freiwillige Rücknahme im Vergleich mit der Haupttätigkeit des Herstellers oder Vertreibers eine lediglich untergeordnete Tätigkeit darstellt.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 46

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- **Sonderfall: freiwillige Rücknahme fremder Produkte und Erzeugnisse**
 - Die nunmehr in § 26 Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 KrWG-E kodifizierten Anforderungen an die freiwillige Rücknahme fremder Erzeugnisse hat der VGH BaWü insbesondere aus der erforderlichen Abgrenzung zur gewerblichen Sammlung abgeleitet und zusätzlich zu den bereits geregelten Voraussetzungen gefordert.
 - Diese zusätzlichen Anforderungen wurden nunmehr nahezu 1:1 gesetzlich umgesetzt.
 - Die „Verschärfung“ des Rechts der freiwilligen Rücknahme fremder Erzeugnisse (und des Rechts der freiwilligen Rücknahme im Allgemeinen) resultiert aus der Neufassung der bereits vorher bestehenden „allgemeinen“ Anforderungen → § 26 Abs. 3 KrWG-E, auf den auch in § 26 Abs. 4 Nr. 1 KrWG-E verwiesen wird.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 48

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

6. Freiwillige Rücknahme

- Freistellungsmöglichkeit von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle
 - § 26a Abs. 1 KrWG-E
 - „Soll“-Vorschrift
 - Verfahrensökonomische Vereinfachung in § 26a Abs. 2 KrWG-E
 - Erstreckung der Freistellung von der Nachweispflicht auf Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle, die diese Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen
 - § 26a Abs. 4 KrWG-E

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 49

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

8. Abfallwirtschaftspläne

- Ergänzung des erforderlichen Inhalts von Abfallwirtschaftsplänen
 - Umsetzung von Art. 28 AbfRRL
 - Ziel: Fortentwicklung der Abfallwirtschaftsplanung gemäß § 30 KrWG-E
 - **Neu** aufzunehmen:
 - Feststellung des Ist-Zustands der Abfallvermeidung
 - Mindestinhalt des AWP wird ergänzt um z.B.
 - Angaben zu speziellen Vorkehrungen für Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten
 - Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme, insbesondere bezogen auf die Getrennsammlung
 - Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeglicher Art

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 51

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

7. Nachhaltige Beschaffung

ACHTUNG! – Gesetzesbegr. verweist explizit auf erheblichen Diskussionsbedarf

- § 45 KrWG-E
- Fortentwicklung von der bisherigen Prüfungspflicht hin zu einer „konditionierten Bevorzugungspflicht“
- Detailliertere Beschreibung der Anforderungen
- Adressat: Bundesbehörden
- Grenzen:
 - Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
 - Keine unzumutbaren Mehrkosten
 - Kein Entgegenstehen anderer Rechtsvorschriften
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(2) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Festlegung von Abnahmestellen, bei der Beschaffung oder Verankerung von Material und Leistungsanforderungen, bei Bauverträgen und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse des Vorgangs zu prüfen, die

1. in rohstoffschonender, energiesparender, wassersparender, schadstoffarmer oder abfallarmer Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen insbesondere unter Einsatz von Recycling- oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Anknüpfung an § 97 Abs. 3 GWB, VgV und UVgO

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 50


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

9. Abfallvermeidungsprogramme

- Fortentwicklung der Abfallvermeidungsprogramme
 - § 33 KrWG-W
 - Umsetzung von Art. 29 und Art. 9 Abs. 1 AbfRRL
 - **Neu:** Festlegung von Mindestinhalten der Abfallvermeidungsprogramme in der Art eines „Mindestprogramms“ (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 KrWG-E), z.B.:
 - Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung
 - Verhinderung der Vermüllung der Umwelt und Vermeidung von Meeresmüll
 - **Neu:** Allgemeine Vorbehaltsklausel (§ 33 Abs. 4 KrWG-E):
 - Verhältnismäßigkeit
 - Andere Rechtsvorschriften
 - Warenverkehrsfreiheit
 - Anpassungspflicht bestehender Abfallvermeidungsprogramme an die neuen Regelungen bis 12.12.2025 (§ 33 Abs. 9 Satz 1 KrWG-E)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 52

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **10. Weitere Änderungen** Was ändert sich noch? ???

- **Ausschluss des gesetzlichen Anwendungsbereichs des KrWG für Stoffe, die als Einzelfuttermittel gemäß VO (EG) Nr. 767/2009 bestimmt sind (Futtermittelverordnung) → § 2 Abs. 2 Nr. 3 KrWG-E**
 - Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. e AbfRRL
 - Betrifft pflanzliche Stoffe aus der Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und zur Tierfütterung dienen sollen
- **Abfallwirtschaftskonzepte / Abfallbilanzen → § 21 Sätze 2, 3 KrWG-E**
 - Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung
- **Neu: Anlage 5 (zu § 6 Abs. 2) – Entwurf: Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie (z.B. Gebührensysteme, steuerliche Anreize, Pfandsysteme, etc.)**
 - Umsetzung von Anhang IVa der AbfRRL
 - **Bezugnahme in § 6 Abs. 2 Satz 5 KrWG-E und § 33 Abs. 5 Nr. 3 KrWG-E**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 53

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **„EXKURS“:
Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW**



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 55

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **10. Weitere Änderungen** Was ändert sich noch? ???

- **Abfallberatung: § 46 Abs. 2, 3 KrWG-E**
 - **Neu:** Konkretisierung der Inhalte der Abfallberatungspflicht in Bezug auf die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung
 - Insbesondere Hinweis auf: Getrenntsammlungspflicht, Rücknahmepflichten und Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt
 - Adressaten der Beratungspflichten (wie bisher): örE, IHKs, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern
- **Ergänzung der Registerpflicht für Entsorger von Abfällen**
 - **§ 49 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E**
 - Erstreckung der Registerpflicht auf Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 54

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Novelle des Landesabfallgesetzes NRW**

- **Referentenentwurf für ein neues Landesabfallgesetz NRW vom 27. März 2019**
- **Gesetzgebungsstand:**
 - Aktuell findet die Verbändeanhörung statt.
 - Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht eingeleitet.
 - Zeitpunkt des Inkrafttretens derzeit nicht bekannt
- **Hintergrund:**
 - Harmonisierung des nordrhein-westfälischen Abfallrechts mit der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie dem KrWG
 - Straffung des bisherigen Gesetzestextes sowie Streichung von Doppelregelungen zwecks besserer Übersichtlichkeit

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 56

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

- **Ziele:**
 - Ressourcenschutz und stärkere Nutzung von Abfall als Rohstoffressource durch **1:1-Umsetzung** der europarechtlichen Vorgaben
 - Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung
 - Hebung von Klimaschutzpotenzialen
- **Wesentliche Neuerungen:**
 - Umbenennung in Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)
 - Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie; dadurch Ablösung der bisherigen dreistufigen Hierarchie
 - ! ▪ Im Ergebnis deklaratorische Anpassung, da Bundesrecht (KrWG) ohnehin Geltungsvorrang hat

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 57

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

PAUSE!



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 59

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

- **Wesentliche Neuerungen:**
 - Wegfall der Regelungen für örE zu Getrennthaltungspflichten für Bauabfälle sowie der Vorgaben zur Sammlungssortierung von Verpackungsabfällen
 - ! ▪ Abschließende Bestimmungen in der GewAbfV und dem VerpackG
 - Verschärfung der Vorgaben für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen (§ 6 LKrWG-E)
 - Abfallwirtschaftskonzepte müssen Maßnahmen zu jedem Abfallbewirtschaftungsschritt der fünfstufigen Abfallhierarchie enthalten
 - Ziel: Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen
 - Befugnis, die Schaffung von Anreizen nach § 6 LKrWG-E über die Entsorgungsgebühren abzurechnen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LKrWG-E)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 58

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Kunststoffstrategie // (Neu-)Regelungen



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 60

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

EU-Kunststoffstrategie

- **EU-weites Rahmenkonzept** für eine neue Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe und zur Eindämmung von Plastikmüll in der Umwelt vom 16.01.2018
 - Teil des **EU-Aktionsplans** zur Umgestaltung des europäischen Wirtschaftssystems in eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft
- **Hintergründe:**
 - Durch gestiegenen Bedarf an Plastikprodukten und stetig wachsende Kunststoffproduktion jährlich ca. **25,8 Mio. t Kunststoffabfälle** in der EU
 - Hiervon werden **nur rund 30 Prozent recycelt**; der Rest wird auf andere Weise entsorgt (v.a. Verbrennung und Deponierung) oder nach außerhalb der EU verbracht
 - Unachtsame Entsorgung von Plastikabfällen führt zudem zu einer wachsenden Vermüllung der Umwelt; Kunststoffe stellen mit weltweit etwa **85 Prozent** den größten **Anteil an Meeresabfällen** dar.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 61

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie

- Wichtiger Meilenstein zur Umsetzung der EU-Kunststoffstrategie:
EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie (2019/904)
 - Am 5. Juni 2019 von den EU-Gremien beschlossen
 - Inkrafttreten der RL am 2. Juli 2019
 - Umsetzungsfrist in nationales Recht: 3. Juli 2021
 - **ABER:** Es gelten bestimmte **Anwendungs-/Übergangsfristen**
 - Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegprodukte nach Art. 5 und Kennzeichnungspflichten nach Art. 7 Abs. 1: erst ab dem 3. Juli 2021
 - Produktanforderungen nach Art. 6 Abs. 1: erst ab dem 3. Juli 2024
 - Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Art. 8: in bestimmten Fällen ab 5. Januar 2023, ansonsten erst ab 31. Dezember 2024
- **Umsetzung in deutsches Recht voraussichtlich im KrWG und im VerpackG**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 63

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

EU-Kunststoffstrategie

- **Ziele der EU-Kunststoffstrategie:**
 - Erhöhung der Wertschöpfung aus Kunststoffprodukten sowie Vermeidung von Ressourcenverschwendung
 - Reduzierung der Umweltverschmutzung durch Plastikmüll und Minderung dessen schädlicher Auswirkungen auf den Menschen
- **Wesentliche Maßnahmen:**
 - Vorgaben für eine recyclingfreundlichere Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Kunststoffartikeln (z.B. Recyclingfähigkeit aller Kunststoffverpackungen auf dem EU-Markt ab dem Jahr 2030)
 - Förderung der getrennten Sammlung und Sortierung von Plastikabfällen
 - Reduzierung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen sowie Beschränkung der absichtlichen Verwendung von Mikroplastik
 - Verstärkte Sensibilisierung der Verbraucher

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 62

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie

- **Hintergründe und Zielsetzung:**
 - Einwegkunststoffe stellen mit etwa 50 Prozent den Großteil des in den Ozeanen und Meeren entsorgten Abfalls dar
 - Problematisch sind vor allem **Wegwerfprodukte** aus Einwegkunststoff, die besonders häufig an europäischen Stränden gefunden werden, u.a. Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Becher und Lebensmittelverpackungen bzw. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol
 - Durch die RL soll die Umweltverschmutzung mit solchen Abfällen verringert werden, indem den Mitgliedstaaten v.a. aufgegeben wird, Maßnahmen der Abfallvermeidung sowie der Produktverantwortung im Sinne des Art. 8 der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) einzuführen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 64

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie



- Im Wesentlichen sind folgende **Maßnahmen** von den Mitgliedstaaten zu ergreifen:
 - **Art. 4** – Treffen der erforderlichen Maßnahmen, um bis 2026 eine Verminderung des Verbrauchs der in **Teil A** des Anhangs zur RL aufgeführten Einwegkunststoffartikel (u.a. Getränkebecher oder Lebensmittelverpackungen) im Vergleich zu 2022 herbeizuführen
 - Zu den erforderlichen Maßnahmen können etwa die Verpflichtung zum Angebot wiederverwendbarer Alternativprodukte an den Verkaufsstellen oder die Verteuerung der erfassten Artikel zählen
 - **Art. 5** – Verbot des Inverkehrbringens (Vermarktungsverbot) der in **Teil B** des Anhangs zur RL aufgeführten Artikel – zu denen die zehn häufigsten Wegwerfprodukte zählen (u.a. Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, etc.) – sowie Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 65

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie




- **Art. 7** – Verpflichtung, dass jeder in **Teil D** des Anhangs zur RL aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung zu angemessenen Entsorgungsmöglichkeiten sowie zum Kunststoffgehalt und möglichen negativen Umweltauswirkungen trägt. Erfasst werden hiervon u.a. Hygieneeinlagen, Tampons, Feuchttücher, Tabakerzeugnisse mit Filter sowie Getränkebecher
- **Art. 9** – Einführung von Mindestquoten für die getrennte Sammlung von Abfällen aus Plastikflaschen nach Anhang **Teil F** (s.o.). Die Mitgliedsstaaten können hierfür Pfandsysteme einführen oder Getrenntsammlungsziele für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung festsetzen.
 - Bis zum Jahr 2025 sind **77 Gewichtsprozent** zu erreichen.
 - Bis zum Jahr 2029 sind **90 Gewichtsprozent** zu erreichen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 67

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie



- **Art. 6 Abs. 1** – Verpflichtung, dass Einwegartikel, die in **Teil C** des Anhangs zur RL aufgeführt sind und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen (Getränkebehälter), nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben.
- **Art. 6 Abs. 5** – Sicherstellung, dass Getränkeflaschen aus PET nach **Teil E** des Anhangs zur RL ab dem Jahr 2025 mindestens zu 25 % aus recyceltem Material bestehen, wobei sich dieser Anteil ab 2030 auf 30 % erhöht.
 - Betroffen von den Maßnahmen nach Art. 6 sind **Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern mit Ausnahme von**
 - Getränkebehältern aus Glas oder Metall oder
 - für flüssige Lebensmittel für den medizinischen Gebrauch

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 66

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie



- **Art. 8 Abs. 1** – Verpflichtung, für alle in **Teil E** des Anhangs zur RL aufgeführten Einwegkunststoffartikel ein **Regime der erweiterten Herstellerverantwortung** gemäß den Artikeln 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie einzuführen
- **Art. 8 Abs. 2 und 3** – Pflicht zur Beteiligung der Hersteller der im Anhang **Teil E** zur RL aufgeführten Produkte an den Kosten
 - der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen (v.a. Informationen für ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten) und
 - der öffentlichen Sammlung entsprechender Abfälle sowie von Reinigungsaktionen mitsamt anschließender Entsorgung
 - Betroffen von den Maßnahmen nach Art. 8 sind u.a. best. Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und -becher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukte mit Filter

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 68

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Nationales Verbot leichter Kunststofftragetaschen

- **Geplante Änderung des Verpackungsgesetzes**
 - Referentenentwurf vom 05.09.2019
 - Kabinettsbeschluss vom 06.11.2019; nunmehr Einleitung des parlamentarischen Verfahrens
- **Grundsätzliches Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen**
- **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720**
 - vom 29.04.2015 über die Änderung der EU-Verpackungsrichtlinie betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen
- **Kritik vom HDE: Übererfüllung der EU-Vorgaben, Erfolg der Selbstverpflichtung, zu kurze Übergangsfristen**



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 69

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Nationales Verbot leichter Kunststofftragetaschen

- **Gegenstand des Referentenentwurfs**
 - **§ 5 Abs. 2 Satz 2 VerpackG-E:**
„Satz 1 gilt nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, sofern diese die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Nummer 1d der [EU-Verpackungsrichtlinie] erfüllen.“

Sog. „Hemdchenbeutel“ bzw. „Knotenbeutel“

➤ Art. 3 Nr. 1 Buchst. d) EU-Verpack-RL:

„sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt




Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 71

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Nationales Verbot leichter Kunststofftragetaschen

- **Gegenstand des Referentenentwurfs**
 - **§ 5 Abs. 2 Satz 1 VerpackG-E:**
„Letztverteilern ist das Inverkehrbringen von Tragetaschen aus Kunststoff, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden (leichte Kunststofftragetaschen), verboten.“
 - **§ 5 Abs. 2 Satz 2 VerpackG-E:**
„Satz 1 gilt nicht für sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, sofern diese die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Nummer 1d der [EU-Verpackungsrichtlinie] erfüllen.“



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 70

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Nationales Verbot leichter Kunststofftragetaschen

- **Gegenstand des Referentenentwurfs**
 - Einfügung eines Bußgeldtatbestandes für den Fall des Verstoßes gegen **§ 5 Abs. 2 Satz 1 VerpackG-E** in **§ 34 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG-E**
 - Vorgesehene Geldbuße bis zu **100.000 Euro**
 - Vorgesehenes Inkrafttreten / Übergangszeit
 - **Sechs Monate** nach Verkündung



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 72

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Änderung der Düngemittelverordnung

- **Bundesratsbeschluss vom 20.09.2019**
- **Gegenstand:**
 - Ausdrückliche Klarstellung, dass Verpackungen und Verpackungsbestandteile in Komposten und Gärresten nicht enthalten sein dürfen
 - Im Fall von verpackten Lebensmitteln aus Handel oder Produktion sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess von den Bioabfällen zu trennen.



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 73

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Weitere kunststoffbezogene (Neu-)Regelungen

- **Zudem Aufruf an den Bundesgesetzgeber zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes**
 - Hiernach kann das Inverkehrbringen von bestimmten Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln verboten und beschränkt werden
 - Ebenfalls Teil der hessischen Bundesratsinitiative



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 75

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Weitere kunststoffbezogene (Neu-)Regelungen

- **Beabsichtigter Bundesratsentschluss zur Verabschiedung von Regelungen für die Verwendung flüssiger Kunststoffe (Polymere)**
 - Bisher werden Polymere aus dem einschlägigen EU-Chemikalienrecht ausgeklammert (vgl. Art. 2 Abs. 9 der REACH-VO).
 - Antrag der Hessischen Landesregierung vom 25.09.2019 auf Entschließung des Bundesrates, die Bundesregierung und die Europäische Kommission zur Aufnahme entsprechender Regelungen in die REACH-VO zu bewegen
 - Entscheidung über Antrag wird aktuell in den Ausschüssen beraten
 - Geplant sind Zulassungsbeschränkungen und Verbote für besonders gefährliche Polymergruppen



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 74

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Weitere kunststoffbezogene (Neu-)Regelungen

- **Einschränkung des Exports von gemischten Kunststoffabfällen in Drittstaaten**
 - Aufnahme von gemischten bzw. stark verschmutzten und kaum noch recycelbaren Kunststoffabfällen in das Basler-Übereinkommen
 - Gemischter oder verunreinigter Plastikmüll soll künftig zur Gruppe von „anderen Abfällen“ i.S.d. Anlage II des Übereinkommens zählen
 - Diese Abfälle unterliegen dem Notifizierungsverfahren nach Art. 6
 - u.a. Zustimmung des Empfängerstaates sowie
 - verschiedene Informationspflichten
 - Die Neuregelungen könnten den Export stark einschränken.
 - Die am 10. Mai 2019 beschlossenen Neuerungen müssen noch von den Vertragsparteien des Übereinkommens umgesetzt werden
 - Insbesondere wohl durch Änderung der **EU-AbfallverbringungsVO**



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 76

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 77

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Zahlen und Daten zum bisherigen Stand der Umsetzung:**
 - Registrierungsstand zum 31.08.2019: rd. **170.000** Unternehmen
 - Verdreifachung der Registrierungen gegenüber **2016**
 - Ursprüngliche Schätzung für diesen Zeitpunkt: **500.000 bis 700.000** Registrierungen
 - Gesamtschätzung: ca. **1 Mio. registrierungspflichtige Unternehmen**
 - Der Grad der Systembeteiligung bei den Materialgruppen PPK und Glas ist nach den Angaben der Zentralen Stelle deutlich gestiegen.
 - Entwicklungsbedarf bestehe aber vor allem im Bereich der **Leichtstoffverpackungen**, was sich an ca. **60.000 beantworteten Anfragen** der Unternehmen erkennen lasse.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 79

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Inkrafttreten des VerpackG am 1. Januar 2019**
 - Ablösung der VerpackungsV
 - Gegenstand
 - Wahrnehmung der Produktverantwortung für Verpackungen
 - Sinn und Zweck
 - Vermeidung bzw. Verringerung von Verpackungsabfällen
 - Stärkung der hochwertigen Verwertung von Verpackungsabfällen
 - Ziel-/Zweckerreichung
 - Regelungen zum Inverkehrbringen von Verpackungen
 - Haushaltsnahe getrennte Sammlung von Verpackungen, z.T. Rücknahmepflicht
 - Systembeteiligungspflicht für bestimmte Verpackungen
 - Pfandpflichten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 78

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Die Zentrale Stelle hat zuletzt ein insgesamt härteres Vorgehen gegen nicht rechtskonform handelnde Unternehmen angekündigt.**
 - Vor allem: **konsequente Sanktionierung** zum Schutz rechtmäßig agierender Unternehmen
- **Zahl der bisherigen Ordnungswidrigkeitenverfahren: ca. 2.000 (bis Mitte 2019)**
 - Insbesondere wegen nicht erfolgter Registrierungen
 - Häufige Gründe:
 - Unwissenheit
 - Aber auch vorsätzliche Missachtung
 - Gerichtliche Entscheidungen sind aktuell noch nicht veröffentlicht.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 80

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

Kernelement:
Systembeteiligungspflicht für bestimmte Verpackungen

§ 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG	§ 7 Abs. 1 Satz 5 VerpackG
<p>Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.</p> <p>→ Ausnahme: Branchenlösung gemäß § 8 VerpackG</p>	<p>Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten.</p> <p>→ bei Verstoß: Bußgeld bis zu 200.000 € (§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 VerpackG)</p>

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 81

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Wer ist privater Endverbraucher in diesem Sinne?**
 - Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 10 VerpackG).
 - Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen (§ 3 Abs. 11 VerpackG).
 - Vergleichbare Anfallstellen: z.B. Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, etc.
- **Definition „Verkaufs- und Umverpackungen“ in § 3 Abs. 1 VerpackG**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 83

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?**
 - Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8 VerpackG)
 - Ausgenommen (§ 12 VerpackG):
 - Mehrwegverpackungen
 - pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen
 - systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an den Endverbraucher abgegeben werden
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 82

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig entscheidet auf Antrag die Zentrale Stelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 23 VerpackG).**
 - Zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis: **„Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“** der Zentralen Stelle vom 30.08.2018
 - (Teilweise) Überarbeitung veröffentlicht Anfang April 2019
 - Katalog enthält Kriterien zur Beurteilung, ob mit Ware befüllte Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind oder nicht
 - Gegenstand des Katalogs:
 - Leitfaden zur Anwendung des Katalogs (jetzt Stand 13. Sept. 2019)
 - Inhaltsverzeichnis mit Übersicht über die Produktgruppen (ebenfalls jetzt Stand Sept. 2019)
 - Produktgruppenblätter („Fassung 2019“) → knapp 1.500 Seiten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 84

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

Grundlegende Informationen zum Katalog sind hier abrufbar:
<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/grundlegende-informationen/>

Der Katalog selbst kann hier erreicht werden:
<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produktgruppenblaetter-als-datei/>

Eine Volltextsuche ist hier möglich:
<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/suche-im-katalog/?=Zur+Suche+im+Katalog>

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 85

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Ausgabe 2019

P-Nr.	Produkt	Produkt	Anpackung/Typ	Anpackungseinheit	Systembeteiligungspflicht	
					JA	NEIN
Lebensmittel						
01-000-001	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Alle Art	Kein	Kein	+	X
01-000-002	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Alle Art	Kein	Kein	+	X
01-000-003	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Alle Art	Kein	Kein	+	X
Lebensmittel (Lebensmittelgruppen mit Ausnahme)						
01-000-004	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-005	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-006	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-007	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-008	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-009	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-010	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X

PG-Nr. 01-000 Getränke 1

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 87

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Ausgabe 2019

Datentabelle mit Registerkopf:

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
01-000	Getränke	01-000-0010	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte

Produktbeschreibung:
Säfte auf Grundlage von Früchten oder Gemüse mit Fruchtgehalt von 100 % (Direktsaft und Konzentrate), sowie Fruchtessenz, d.h. Fruchtstoff und/oder Fruchtmark mit Zusatz von Wasser; Zucker und ggf. Konservierungsmittel mit Fruchtgehalt von mindestens 25 %.

Produkt als Detail

Produkt	Nr. nach Registerkopf
Fruchtsaft	01-000-0010
Fruchtsäfte	01-000-0010
Gemüsesaft	02-000-0010

Depotierung:
Verpackungen für Fruchtsäfte, Gemüsesäfte fallen fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anlaufstellen an. Solche Einwegverpackungen nicht unter § 31 VerpackG fallen Plastik- und Rücknahmefreiheiten für Einweggetränkeverpackungen, Big-in-One-Systeme für Fruchtsäfte, Gemüsesäfte mit Füllfüßen über 16 Liter haben geringe Marktanteile. Sie fallen ebenfalls in geringeren Ausmaßen an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Nach Auslegung der Zentrale Stelle sind Verpackungen mit Bruchfunktionen bei Getränkeverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, grundsätzlich systembeteiligungspflichtig. Pflanz-, Obst- und Futtermittel: fallen zwar auch in vergleichbaren Anlaufstellen an, jedoch verbleiben die Hersteller an Hand.

Beispieltabelle:
Gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 7, 1) VerpackG unterliegen Fruchtsäfte und Gemüsesäfte nicht der Pflichten für Einweggetränkeverpackungen, Frucht- und Gemüsesäfte mit Säuren von der Pflichten ausgenommen, wenn ihnen kein CO2 zugesetzt wurde. Frucht- und Gemüsesäfte mit CO2 unterliegen der Pflichten für Einweggetränkeverpackungen, sofern nicht ein anderer Tatbestand von § 31 VerpackG greift.

PG-Nr. 01-000 Getränke 1

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 86

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Ausgabe 2019

P-Nr.	Produkt	Produkt	Anpackung/Typ	Anpackungseinheit	Systembeteiligungspflicht	
					JA	NEIN
Lebensmittel						
01-000-001	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-002	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-003	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-004	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-005	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-006	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-007	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-008	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-009	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X
01-000-010	Fruchtsäfte, Gemüsesäfte	Kein	Kein	Kein	+	X

PG-Nr. 01-000 Getränke 1

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 88

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- Wen trifft die Systembeteiligungspflicht?
 - Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- Wer ist Hersteller in diesem Sinne?
 - Hersteller ist derjenige **Vertreiber**, der (systembeteiligungspflichtige, also mit Ware befüllte) Verpackungen **erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt** (vgl. § 3 Abs. 14 Satz 1 VerpackG).
 - Gewerbsmäßige Einfuhr gleichgestellt (§ 3 Abs. 14 Satz 2 VerpackG)
 - Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig **in Verkehr bringt** (§ 3 Abs. 12 VerpackG).
 - Inverkehrbringen ist **jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte** mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 VerpackG).

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 89

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

4.1 Wer muss sich im Verpackungsregister registrieren lassen?

Die Registrierpflicht trifft jeden, der eine mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt (im Gesetz „systembeteiligungspflichtige Verpackung“ genannt), in Deutschland erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt (im Gesetz „Hersteller“ genannt).

Registrierungspflichtiger „Hersteller“ ist danach:

- wer eine leere Verpackung, die typischerweise zum privaten Endverbraucher gelangt, mit einer Ware befüllt und **erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer)**
- wer verpackte Ware, die typischerweise zum privaten Endverbraucher gelangt, nach Deutschland importiert und hier **erstmalig in Verkehr bringt (Importeur)**, dies kann sein,
 - wer mit Sitz im Ausland die Ware nach Deutschland sendet
 - wer mit Sitz in Deutschland die Lieferung veranlasst hat
 Grundsätzlich gilt: wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt, ist „Importeur“.
- wer im Versandhandel eine Versandverpackung, die typischerweise zum privaten Endverbraucher gelangt, mit Ware befüllt und **erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt (Versandhändler bzw. Online-Händler)**
- bei **Serviceverpackungen** ist auf Verlangen des Letztvertriebers dieser Verpackung ausnahmsweise auch der Produzent/Erstinverkehrbringer der leeren Verpackung registrierungspflichtig

! Kein registrierungspflichtiger „Hersteller“ ist, wer eine Verpackung produziert und nur als leere Verpackung in Verkehr bringt.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 91

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

Kurz gefasst:

„Erstinverkehrbringer“

von mit Waren befüllten Verkaufs- und Umverpackungen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 90

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

Registrierungspflicht für systembeteiligungspflichtige Verpackungen

§ 9 Abs. 1 VerpackG	§ 9 Abs. 5 Satz 1 VerpackG
Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. <ul style="list-style-type: none"> → unverzügliche Mitteilung von Änderungen an die Zentrale Stelle (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VerpackG) 	Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen , wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle registriert sind. <ul style="list-style-type: none"> → bei Verstoß Bußgeld bis zu 100.000 € (§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 VerpackG)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 92

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

- **Registrierung: Wie funktioniert das?**
 - Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VerpackG).
 - Online-Verpackungsregister LUCID
<https://lucid.verpackungsregister.org>
 - Youtube-Erklär-Video
<https://www.youtube.com/watch?reload=9&v=fA3leSUq71o>

Hersteller
Registrierung starten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 93

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse);
2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
3. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers;
4. Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt;
5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt;
6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

ACHTUNG!
KEINE Registrierung durch Dritte (§ 33 Satz 2 VerpackG)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 95

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER

Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

1 2 3

Schritt 1: Eingabe der Herstellerdaten

Name (Unternehmen) * Sprache der E-Mail-Kommunikation *

Bitte geben Sie jetzt einen Verantwortlichen an. Dies kann zum Beispiel ein einzelner Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, handlungs-/einzelbevollmächtigter Mitarbeiter oder der Unternehmensinhaber sein. Der Verantwortliche hat stellvertretend für das Unternehmen zu bestätigen, dass die Angaben für die Registrierung wahrheitsgemäß sind.

Anrede * Akademischer Titel Vorname * Nachname *

Weiter zu Schritt 2 >

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 94

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Stiftung
Zentrale Stelle
VERPACKUNGSREGISTER


Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand

Zulässigkeit des Erwerbs vorlizenzierter Verpackungen?

- **Grundsätzlich: NEIN!**
 - § 7 Abs. 1 VerpackG adressiert Hersteller von mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen
→ keine „Leerkäufe“
- **Jedoch: Ausnahme für Serviceverpackungen (§ 7 Abs. 2 VerpackG)**
 - **Serviceverpackungen** sind Verpackungen, die erst beim Verkauf an den Endkunden mit der jeweiligen Ware befüllt werden
 - z.B. Papiertüten beim Bäcker oder Coffee-to-go-Becher

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 96

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand**

**Vertriebsverbot
für nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierte Verpackungen**

§ 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG

Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

→ bei **Verstoß** **Bußgeld bis zu 100.000 €**
(§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9 VerpackG)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 97

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand**

Weitere Pflichten

§ 10 VerpackG	§ 11 VerpackG
Pflicht der Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zur Datenmeldung an die Zentrale Stelle hinsichtlich der Angaben zu den Verpackungen im Rahmen der Systembeteiligung → bei Verstoß Bußgeld bis zu 10.000 € (§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 10 VerpackG)	Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind ab Erreichen bestimmter Mengenschwellen verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine von einem registrierten Sachverständigen geprüfte Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen nach bestimmten Vorgaben zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). → bei Verstoß Bußgeld bis zu 100.000 € (§ 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 11 VerpackG)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 99

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand**

Wie erfahre ich, ob ein Hersteller registriert ist?

↓

Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller.

Registrierungsformular Hersteller

<input type="text" value="Unternehmensname"/>	<input type="text" value="Registrierungsnummer"/>	<input type="text" value="PLZ"/>	<input type="text" value="Ort"/>	<input type="text" value="Land"/>	<input type="text" value="Nachrichtenseite"/>
<input type="button" value="Mitbringen"/>					

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 98

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Verpackungsgesetz: Umsetzungsstand**

- **§ 21 VerpackG: Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**
 - Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte ökologische Anreize zu setzen, insbesondere hinsichtlich
 - Recyclingfähigkeit
 - Rezyklateinsatz
 - Wer daher besonders recyclingfähige bzw. umweltfreundliche Verpackungen in Verkehr bringt, kann Vergünstigungen beim Beteiligungsentgelt erhalten!
- **Zentrale Stelle veröffentlicht jährlich bis zum 01.09. Mindeststandards**
 - Aktuelle Fassung vom 30.08.2019
 - **Demnach:** wesentliches Kriterium für die Recyclingfähigkeit einer Verpackung deren für ein Recycling **verfügbarer Wertstoffgehalt**
 - **Darüber hinaus:** Vorhandensein einer Sortier- und Verwertungsinfrastruktur, Sortierbarkeit und Trennbarkeit der einzelnen Komponenten

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 100


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**




Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 101

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**


- **Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:**
 - Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben diese nach § 3 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen

Erfasste Fraktionen	
PPK	Holz
Glas	Textilien
Kunststoffe	Bioabfälle
Metalle	Sonstige mit Haushaltsabfällen vergleichbare Abfälle (Auffangtatbestand z.B. für Kork, Gummi, Leder)


 – Nach **LAGA M 34** stellen verpackte Lebensmittel keine Bioabfälle dar

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 103

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung am 1. August 2017**
 - Sinn und Zweck
 - Ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung von **gewerblichen Siedlungsabfällen** und bestimmten **Bau- und Abbruchabfällen**
 - Hierfür v.a. Getrennthaltungs- bzw. Vorbehandlungspflichten
- **Neue Vollzugshinweise zur GewAbfV 2017**
 - LAGA-Mitteilung Nr. 34 (**LAGA M 34**) mit Stand vom 11. Februar 2019
 - Umweltministerkonferenz empfiehlt den Bundesländern, die **LAGA M 34** formell einzuführen
 - Konkretisierung der Vorgaben der GewAbfV




Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 102

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**


- **Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:**
 - **Weitergehende getrennte Sammlung** innerhalb der o.g. Abfallfraktionen nach Materialarten oder Schadstoffbelastungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV zulässig, ggf. auch notwendig, um die weitere stoffliche Verwertung zu ermöglichen

 – Beispiele hierfür nach **LAGA M 34**:

PPK	Glas	Kunststoffe
Kartonagen	Farben	PET
Zeitungspapier	Behälterglas	PE
Stanzabfälle	Bleiglas	PP
Spezialpapiere	Autoglas	PVC

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 104


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:**
- LAGA** – Getrenntsammlungspflicht besteht nur, wenn die erfassten Fraktionen auch tatsächlich im jeweiligen Betrieb in relevantem Umfang anfallen
 - Sammelbehälter daher nur in diesem Umfang erforderlich
- LAGA** – Getrennte Sammlung bedeutet:
 - Unter den erfassten Abfallfraktionen getrennt und
 - Getrennt von Abfallgemischen, wie z.B. Restabfall
- LAGA** – Externe Bringsysteme (Altglascontainer, Wertstoffhöfe) nutzbar
- LAGA** – Zentrale Sammlung bestimmter Fraktionen (z.B. Altglas) an einem Standort im Betrieb laut **LAGA M 34** zulässig
 - Insoweit: Betrieb als Anfallstelle

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 105

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**


- **Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:**
- LAGA** – Getrennthaltungspflicht kann nach **LAGA M 34** auch Maßnahmen zur aktiven Trennung an der Anfallstelle beinhalten
 - **LAGA M 34:** Begriff der getrennten Sammlung setzt bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Abfälle an
 - Getrenntsammlung erfasst nicht nur Abfälle, die bereits in getrennten Fraktionen anfallen
 - Unzulässigkeit der Umgehung der Getrenntsammlungspflichten durch die Behauptung, der Abfall sei gemischt angefallen
 - Beispiel laut **LAGA M 34**: **verpackte Lebensmittelabfälle**

?

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 107


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH





 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:**
- LAGA** – Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um **Fehlwürfe** zu vermeiden. 
 - Nach **LAGA M 34** „auszuschöpfende“ Möglichkeiten:
 - Techn. Vorkehrungen durch abschließbare Behälter
 - Information in Form von Arbeitsanweisungen
 - Hinweisschilder
 - Regelmäßige Unterweisung von Mitarbeitern
 - Betriebsinternes Kontrollregime
 - Vertragliche Vorkehrungen gegenüber externen Dienstleistern
 - Trotzdem eintretende **Fehlwürfe** sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zu einem geringen Maß hinzunehmen.
 - Fehlwurfquote von max. 5 % soll nicht überschritten werden!

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 106


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Entfall der Getrennthaltungspflichten gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV,**
 - soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion
 - technisch nicht möglich oder
 - wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- **Ausnahmen abschließend!**  Kein Entfall für andere Fraktionen 
- **Enge Auslegung** der unbestimmten Rechtsbegriffe! 
- **Darlegungs- und Beweislast für Ausnahmetatbestände beim Abfallerzeuger/-besitzer** 
- **Empfehlung LAGA: regelmäßige Überprüfung (z.B. alle drei Jahre)**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 108


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Technische Unmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV**
 - Nicht genügend Platz für Aufstellung der Abfallbehälter
 -  ▪ Maßgeblich zunächst konkreter Ort des Abfallanfalls
 - Ggf. alternative Standorte auf dem jeweiligen Grundstück
 - Können nur einige, aber nicht alle erforderlichen Behälter aufgestellt werden, ist die Auswahl im Sinne einer größtmöglichen Zielerreichung der GewAbfV zu treffen (u.U. wechselnde Aufstellung, Bringsysteme)
 - Abfallbehälter werden an öffentlich zugänglicher Anfallstelle von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt
 -  ▪ Zweckgemäße Benutzung durch unbestimmten Personenkreis
 - z.B. öffentl. Straßenraum, Bahnhof, Flughafen, Messe, Einkaufszentr.
 - NICHT: einzelne Geschäfte
 - Maßgeblich: Zeitpunkt des Abfallanfalls

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 109


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV**
 - Gegenüberstellung der Kosten einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren Vorbehandlung und Entsorgung
 -  ▪ Unangemessen hohe Kosten („außer Verhältnis“), nicht bloße Mehrkosten
 - Transportkosten und zu erzielende Erlöse sind einzubeziehen.
 - Maßstab: konkrete Situation des Erzeuger/Besitzers
 - Wirtschaftliche Unzumutbarkeit „insbesondere“ aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion
 - Regelbeispiel → **Kostenvergleich entbehrlich**
 - Deutlich unterhalb 50 kg/Woche je Einzelfraktion und Erzeuger/Besitzer
 - Orientierungswert: 10 kg/Woche
 - Getrenntsammlungspflicht für PPK und Glas soll trotzdem zumutbar sein 

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 111


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Technische Unmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV**
 -  – Gesetzlich vorgesehene Regelbeispiele (fehlender Platz und öffentliche Anfallstelle) **nicht abschließend!**
 -  – **ALLGEMEIN:** Technische Unmöglichkeit +, wenn der praktischen Umsetzung der getrennten Sammlung **zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe** entgegen stehen, z.B.
 - Fluchtwege
 - Brandschutz
 - Verbundstoffe
 - Hygienische Gründe
 - Statische Gründe
 -  – Vor Annahme eines Ausnahmetatbestandes sind alle alternativen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 110

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise**

- **Dokumentationspflichten nach § 3 Abs. 3 GewAbfV**
 - Gegenstand der Dokumentation:
 - Erfüllung der Getrenntsammlungs- und -beförderungspflicht
 - Vorrangige Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
 - Ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall der Getrenntsammlungspflicht
 - Modalitäten (allgemein)
 -  ▪ Nutzung von Formblättern und elektronischen Systemen zulässig
 - Einmalige Dokumentation genügt; zeitnahe Aktualisierung bei Änderungen
 - 3-jährige Aufbewahrungspflicht (analog § 25 Abs. 1 NachwV)
 - Wegen § 22 KrWG: Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht können sich Erzeuger und Besitzer eines Dritten bedienen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 112

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Dokumentationspflichten nach § 3 Abs. 3 GewAbfV**
 - Getrenntsammlung
 - LAGA ▪ Aufzählung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV (Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine, etc.) **nicht abschließend** → Entsch. obliegt Erzeuger/Besitzer
 - Vorhandene Dokumente für andere Zwecke nutzbar
 - Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
 - LAGA ▪ Erklärung des Übernehmers inklusive Name, Anschrift, Masse und beabsichtigter Verbleib (Art der Verwertung und Anlage, konkrete Entsorgungsanlage **nicht** erforderlich)
 - Voraussetzungen für Ausnahmetatbestände
 - LAGA ▪ Z.B. Lichtbilder zur Dokumentation räumlich beengter Verhältnisse
 - LAGA ▪ Vergleichende Kostenbetrachtung anhand von mindestens je **zwei** Preisabfragen/Angeboten für eine getrennte und eine gemeinsame Sammlung

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 113

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Entfall der Vorbehandlungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GewAbfV, soweit Vorbehandlung**
 - **technisch nicht möglich**
 - LAGA ▪ fehlende Sortierfähigkeit mit der am Markt verfügbaren Sortiertechnik (z.B. hohe Glas-, Bioabfall-, Mineralik- oder Wassergehalte)
 - keine aussortierfähigen Bestandteile
 - **wirtschaftlich nicht zumutbar**
 - LAGA ▪ erhebliches Missverhältnis der Kosten
 - LAGA ▪ Beurteilung nach Umständen des Einzelfalls
 - Weitere Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV, wenn **Getrenntsammlungsquote** im Vorjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat
- **Dokumentationspflicht** → § 4 Abs. 5 GewAbfV
 - Durch zugel. SV geprüfter Nachweis der Getrenntsammlungsquote

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 115

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Folgen bei Entfall der Getrennthaltungspflicht gem. § 3 Abs. 2 GewAbfV**
 - Pflicht der Erzeuger und Besitzer nach § 4 Abs. 1 GewAbfV, die Abfallgemische **unverzüglich** einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen
 - **Unverzüglich**: Einzelfallumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung maßgeblich („ohne schuldhaftes Zögern“)
 - LAGA ▪ i.d.R. innerhalb weniger Wochen nach Anfall des Abfalls
 - Wirtschaftliche Erwägungen (z.B. periodische Preisschwankungen auf dem Entsorgungs- oder Sekundärrohstoffmarkt, Optimierung von Transportkosten) zulässig
 - Üblicher Abholrhythmus
- **Vermischung nur zwischen Gemischen zur Vorbehandlung!**
- **Vorbehandlungsanlage muss den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 GewAbfV entsprechen** → § 4 Abs. 2 GewAbfV
 - Bestätigung in Textform erforderlich
- **Dokumentationspflicht** → § 4 Abs. 5 GewAbfV

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 114

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Folgen eines Entfalls der Vorbehandlungspflicht** → § 4 Abs. 4 GewAbfV
 - **Getrennthaltungspflicht** der Gemische von anderen Abfällen
 - Unverzügliche Zuführung vorrangig zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere **energetischen Verwertung**
 - LAGA ▪ **Unverzüglich**: nicht zwingend „direkt“ → Zwischenlagerung und Aufbereitung als Ersatzbrennstoff zulässig
 - LAGA ▪ Hochwertige energetische Verwertungsanlagen: Zementwerke, Kraftwerke und sonstige Feuerungsanlagen, Ersatzbrennstoffkraftwerke, Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit hoher Energieeffizienz
 - Fortgeltung von § 7 Abs. 4 KrWG: Im Falle der **Unverwertbarkeit** wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit → Überlassungspflicht als Abfälle zur Beseitigung
- **Dokumentationspflicht** → § 4 Abs. 5 GewAbfV

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 116

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Erfüllung der Getrenntsammlungsquote**
 - FRAGE: Sind auch getrennt erfasste Produktionsabfälle in die Quotenberechnung einzubeziehen?
 - Antwort: Es kommt darauf an!
 - **Begründung:** Geltungsbereich der GewAbfV
 - Anwendungsbereich: gewerbliche Siedlungsabfälle
 - § 3 Abs. 5a Nr. 2.1 Buchstabe a KrWG-E, wonach Produktionsabfälle nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, ist im Rahmen der GewAbfV nicht anwendbar
 - Also FOLGEFRAGE: **Können Produktionsabfälle unter den Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle gefasst werden und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen?**



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 117

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. 
DGAW-Positionspapier
DGAW-Positionspapier: Bindung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung?

- **Bindung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Vorgaben der GewAbfV? – Neues Positionspapier des DGAW vom 30.09.2019**
 - Unterscheidung zwischen Abfällen, die der öRE selbst erzeugt (1.) und Abfällen, die dem öRE von anderen überlassen werden (2.)

-  1. Vom öRE selbst erzeugte gewerbliche Siedlungsabfälle nach Maßgabe der GewAbfV zu erfassen und zu entsorgen
-  2. Bei dem öRE zur Entsorgung überlassenen gewerblichen Siedlungsabfällen Unterscheidung nach der Art der Entsorgung
 - **Abfälle zur Beseitigung:** keine Bindung an die Vorgaben der GewAbfV → § 1 Abs. 4 Nr. 3 GewAbfV
 - **Abfälle zur Verwertung:** Verpflichtung zur Vorbehandlung der dem öRE im Rahmen seiner freiwilligen wirtschaftlichen Tätigkeit übergebenen und vorbehandlungspflichtigen Abfallgemische entsprechend den Vorgaben der GewAbfV → so auch die **LAGA M 34, S. 12**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 119

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Gewerbeabfallverordnung: Praxishinweise

- **Definition „gewerbliche Siedlungsabfälle“ nach § 2 Nr. 1 GewAbfV:**
 1. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß Kapitel 20 der Anl. zur AVV bei Ähnlichkeit zu Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund Beschaffenheit und Zusammensetzung
 2. Weitere nicht in Kapitel 20 der Anl. zur AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind
 - Laut LAGA M 34 können darunter – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – auch Produktionsabfälle fallen
 - Die Abgrenzung dürfte stark einzelfallabhängig sein!
 - Laut LAGA M 34 spielt die Menge keine Rolle!

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 118


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Weitere geplante Neuregelungen



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 120

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **Weitere geplante Neuregelungen**

Was ist noch geplant?

???

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 121


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets**

- **Gegenstand „eigenständiger Rechtsetzungsvorhaben“**
 - Umsetzung von Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie und Batterierichtlinie
- **Gegenstand des „gemeinsamen Verordnungsvorhabens“ insbesondere:**
 - Altfahrzeugverordnung
 - Deponieverordnung
 - Gewerbeabfallverordnung
 - Altölverordnung
 - Nachweisverordnung
- **Entsprechende Entwürfe sind überwiegend noch nicht veröffentlicht.**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 123

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets**

- **Gegenstand des EU-Kreislaufwirtschaftspakets:**
 - Richtlinie (EU) 2018/851 – Abfallrahmenrichtlinie
 - Richtlinie (EU) 2018/852 – Verpackungsrichtlinie
 - Richtlinie (EU) 2018/850 – Deponierichtlinie
 - Richtlinie (EU) 2018/849 – Altfahrzeugrichtlinie, Batterierichtlinie sowie Elektroaltgeräte richtlinie
- **Laut Gesetzesbegründung zur Novelle des KrWG:**
 - Zunächst Umsetzung der AbfRRL („1. Schritt“)
 - Angekündigt werden
 - weitere „eigenständige Rechtsetzungsvorhaben“ sowie
 - ein „gemeinsames Verordnungsvorhaben“

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 122

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Stand der Mantelverordnung**



- **Rechtsetzungsstand:**
 - Letzte Entwurfsfassung der EBV: Mai 2019
 - Bisher noch keine Einigung über den Entwurf im Bundesrat
 - Bundesländer streiten um Erfordernis, Inhalt und Umfang der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
 - Etwa 270 konkrete Änderungsanträge zur Optimierung des bisherigen Vorschlags
- **Nun (12.09.2019): Einrichtung einer „Abteilungsleitergesteuerten Arbeitsgruppe unter Leitung des BMU“ durch Bund und Länder**
 - Ziel ist die Vorlage eines abgestimmten EBV-Entwurfs bis März 2020
 - Vorhaben gilt als vorerst letzte Chance, eine Mantelverordnung auf den Weg zu bringen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 124

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




Stand der Mantelverordnung




- **Gegenstand der Mantelverordnung:**
 - Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
 - Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
 - Änderung der Deponie- und der Gewerbeabfallverordnung
- **Hintergrund der Mantelverordnung:**
 - Ziel ist die Festlegung von bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser sowie die Stärkung der Nutzung von Ersatzbaustoffen.
 - Insbesondere erstmalige Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe, u.a.
 - Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen
 - Schlacken aus der Metallherzeugung
 - Aschen aus thermischen Prozessen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 125

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes



- **Rechtsetzungsstand:**
 - BMU plant Änderung noch in dieser Legislaturperiode.
 - Entwurf ist noch für 2019 vorgesehen.
 - Über einzelne Regelungen oder Inhalte ist **noch nichts bekannt**.
 - Bisher nur Aufforderung an Wirtschaft und Verbände zur Abgabe von Anregungen und Ideen für etwaige Neuregelungen
- **Anlass:**
 - Umsetzung europarechtlicher Vorgaben
 - Notwendigkeit der Fortentwicklung des Gesetzes im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG)

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 127

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Stand der Mantelverordnung



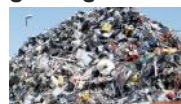
- **Umstritten ist vor allem,**
 - welche Ersatzbaustoffe bundesweit erfasst sein sollen,
 - wie weit hochbelastete Materialien in ihrer Nutzung eingeschränkt werden sollen,
 - wie die Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen aussehen soll und
 - ob das vorgesehene Konzept zum Schutz des Grundwassers ausreichend ist.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 126

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes




- **Einzelne Forderungen der Verbände sind u.a.:**
 - Verbesserung der **Sammelquote** durch bundesweite Informationskampagnen und flächendeckende Rücknahme von EAG durch den Handel
 - Optimierung der Ermittlung von **Sammelmen- und -quoten**, u.a. durch Erfassung von Geräten an allen Rücknahme/- Abgabestandorten
 - **Spezialregelungen für Lithium-Batterien:** Einführung einer Pfandpflicht, erweiterte Sammlung sowie Aufklärung zum richtigen Umgang
 - **Zulassung von Erstbehandlungsanlagen als Annahmestellen**
 - Einführung gesetzlicher **Mindeststandards zum Ökodesign**, u.a. zur Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit
 - Grundsätzliche Pflicht zur Prüfung von EAG auf Wiederverwendbarkeit

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 128

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




Novelle der Altholzverordnung




- **Rechtsetzungsstand:**
 - „Diskussionsentwurf“ ist angekündigt; Novellierung soll spätestens bis Herbst 2021 abgeschlossen sein
- **Vorgesehene Regelungsinhalte sind u.a.:**
 - Verstärkte Getrenntsammlung von Altholz der einzelnen Kategorien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (z.B. durch Einführung von Schwellenwerten)
 - Umsetzung der **fünfstufigen Abfallhierarchie** durch gesetzlich normierten Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung
 - **Verschärfung der Anforderungen an stoffliche und energetische Verwertung**, etwa durch Aufnahme neuer Parameter für Holzhackschnitzel und neue Probenahme- und Analyseverfahren
 - Verbesserung der **Aufbereitungstechnik**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 129

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




Novelle des Batteriegesetzes




- **Weitere wesentliche Regelungsinhalte des Entwurfs:**
 - **Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen** zwischen den Herstellern im GRS (Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) und den Herstellern in den hRS (herstellereigene Rücknahmesysteme) durch
 - Einführung eines **finanziellen Lastenausgleichs** zwischen beiden Rücknahmesystemen (v.a. im Hinblick auf die Sammlung nicht werthaltiger Batterien)
 - **Pflicht zum Stellen einer Insolvenzversicherung** für die hRS, zur Vermeidung einer Belastung der Solidargemeinschaft im Insolvenzfall (Prüfung durch die Stiftung ear)
 - Anpassung der **Berechnungsmethodik** für das Erreichen der **Sammelquote** zwecks Ausgleichs des Ungleichgewichts bei Wechsel der Hersteller von einem System zu einem anderen

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 131

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH




Novelle des Batteriegesetzes




- **Rechtsetzungsstand:**
 - **Arbeitsentwurf** des BMU liegt vor (Stand: Juni 2019)
- **Wesentliche Regelungsinhalte des Entwurfs:**
 - Einführung eines **formellen Registrierungsverfahrens** für Hersteller aller Batteriearten (bisher nur Anzeigepflicht bei Markteintritt)
 - Einbindung der **Stiftung ear** als – durch das für den Gesetzesvollzug zuständige **Umweltbundesamt** – **beliebige Stelle** u.a. bei der:
 - Registrierung der Hersteller
 - Prüfung und Akkreditierung von hRS
 - Berechnung eines Lastenausgleichs für nicht werthaltige Batterien
 - Erfassung der Batteriemengen, die auf den Markt gebracht bzw. zurückgenommen werden

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 130

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Novelle des Batteriegesetzes



- **Weitere wesentliche Regelungsinhalte des Entwurfs:**
 - **Verbesserte Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit** zur Steigerung der Sammlungsquoten durch einheitliche Kennzeichnung der Rücknahmestellen und gemeinsame Informationskampagnen
 - **Andienungsverpflichtung** an das GRS
 - **Verpflichtende Batteriesammelstellen** sollen die erfassten Batterien immer dem GRS andienen müssen, sofern sie sich keinem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen haben. Die Bindung an ein System (sog. **Optierung**) soll immer 12 Monate betragen.
 - **Freiwillige Batteriesammelstellen** sollen wie bisher die erfassten Altbatterien flexibel dem GRS oder einem hRS andienen können. Sie sollen auch zukünftig **keinen vertraglichen Bindefristen** unterliegen.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 132

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

LAGA-Vollzugshinweise zur AbfKlärV

- **Stand:**
 - Entwurf liegt vor
 - Abschließende Veröffentlichung der Vollzugshinweise für das 1. Halbjahr 2020 geplant
- **Ziel:**
 - Bundesweit einheitlicher Vollzug der am 3. Oktober 2017 in Kraft getretenen AbfKlärV



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 133

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Kleine Novelle der Bioabfallverordnung

- **Rechtsetzungsstand:**
 - Arbeitsentwurf liegt auf ministerialer Ebene vor
 - Abgestimmter Entwurf soll zum Ende des Jahres veröffentlicht werden
- **Mögliche Neuregelungen könnten u.a. sein:**
 - Maßnahmen zur Reduzierung des Kunst- und Fremdstoffgehalts im Bioabfall, z.B. durch Konkretisierung der Sammlungsvorgaben oder Einführung von Grenzwerten
 - Regulierung des Umgangs mit verpackten Lebensmittelabfällen im Hinblick auf eine Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt
 - Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und weitere Sensibilisierung der Verbraucher
 - Gefordert wird zudem der Einsatz von kommunalen Abfallberatern, die den Inhalt von Biotonnen kontrollieren



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 135

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

LAGA-Vollzugshinweise zur AbfKlärV

- **U.a. folgende Vorgaben sollen konkretisiert werden:**
 - Sachlicher Anwendungsbereich (insb. Konkurrenzverhältnis zur Bioabfallverordnung bei bodenbezogener Verwertung von betriebseigenem Klärschlamm)
 - Auslegung von Begrifflichkeiten (Rohschlamm, Klärschlammkompost)
 - Umfang von Untersuchungspflichten (Untersuchungsintervalle)
 - Beschränkung der Klärschlammverwertung (Wasserschutzgebiete)
 - Befugnis zur Probenahme
 - Anzeige- und Lieferscheinverfahren
 - Zeitlicher Anwendungsbereich einzelner Vorschriften



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 134

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Aktuelle Rechtsprechung



Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 136

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Klagebefugnis von örE

BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 23/16

?!

- **Kein Klagerecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE)**
„Das KrWG vermittelt dem örE keine Klagebefugnis für eine auf die Untersagung einer gewerblichen Sammlung durch die Abfallbehörde gerichtete Verpflichtungsklage. [...] Der Schutz der Funktionsfähigkeit des örE ist der für die Entscheidung nach § 18 Abs. 5 KrWG zuständigen Abfallbehörde aufgegeben.“
 - Leitsatz des BVerwG
- **Begründung:**
 - Keine wehrfähige Rechtsposition des örE
 - Hinreichend deutliche normative Entscheidung des Gesetzgebers erforderlich
 - Institutionelle Sicherung der dem örE zugewiesenen Aufgabe durch Recht zur Stellungnahme nach § 18 Abs. 4 Satz 1 KrWG

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 137

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Klagebefugnis von örE

BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 23/16

?!

- **Gesetzesbegründung:**
 - Reine Klarstellung
 - Anspruch richtet sich gegen die zuständige Behörde
 - **Begriffsverständnis:** *„die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens“???*
 - Verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Anforderung der notwendigen Unterlagen)
 - Materiell-rechtliche Entscheidung der zuständigen Behörde (z.B. Anordnungen nach § 18 Abs. 5, 6 und 7 KrWG)
 - Prozessrechtlich: Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 139

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Klagebefugnis von örE

BVerwG, Urteil vom 27.09.2018 – 7 C 23/16

?!

- **BVerwG-Entscheidung reiht sich ein in den Kontext einiger weiterer obergerichtlicher und erstinstanzlicher Entscheidungen mit diesem Ergebnis**
 - Teilweise abweichende Auffassung in der Literatur
- **Voraussichtliche „Korrektur“ dieser Rechtsprechung im Rahmen der Novelle des KrWG**
 - **§ 18 Abs. 8 KrWG-E:**

(8) Der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 138

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

Sog. „Pflichtrestmülltonne“

VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 – 6 K 1975/15



?!

- **Häufiger Streitpunkt: Vorhalten einer sog. „Pflichtrestmülltonne“ in gewerblichen Betrieben**
 - Streitgrund: Satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang mit Gebührenfolge
- **Ausgangspunkt: § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG**
 - Überlassungspflicht für Abfälle **zur Beseitigung** aus anderen Herkunftsbereichen (nicht Haushaltsabfälle), soweit sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden
 - Entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle **zur Beseitigung**

(2) Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, **mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.**

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann
12. Nov. 2019
Seite 140

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Sog. „Pflichtrestmülltonne“** 
VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 – 6 K 1975/15

- **Argumentation gegen Überlassungspflicht**
 - Es fallen keine Abfälle zur Beseitigung an; alles wird verwertet.
- **Ständige Rechtsprechung zur Vorgängerregelung (§ 7 GewAbfV 2002)**
 - Sich auf Erfahrungen der Vollzugspraxis stützende gesetzliche Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zwangsläufige auch Abfälle zur Beseitigung anfallen
 - Beispiele: Staubsaugerbeutel, Putzwerkzeuge, Pausenreste, Kehrgerät, Zigarettenstummel, Hygieneartikel, o.Ä.
 - Gesetzliche Vermutung ist allerdings **widerlegbar**
 - Nachweis, dass im Einzelfall keine Beseitigungsabfälle anfallen
 - Darlegung eines konkreten, rechtlich zulässigen Verwertungswegs

LAGA

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 141

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Weitere Rechtsprechung**

- **Keine „Vorwirkung“ der Mantelverordnung**
 - OVG NRW, Urteil vom 05.12.2018 – 20 A 499/16
- **Fortbestehen der Pflicht des Erzeugers von Abfällen zu deren Entsorgung auch nach deren Überlassung an Dritte (§ 22 KrWG)**
 - Lieferung von Abfällen zur später stillgelegten Ersatzbrennstoffanlage der zwischenzeitlich insolventen Betreiberin dieser Anlage
 - VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 09.04.2018 – 5 L 1423/17
- **Keine Verhinderung eines Kunstrasenplatzes durch Nachbarn wegen Mikroplastik**
 - VG Stuttgart, Beschluss vom 19.07.2019 – 2 K 4023/19

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 143


HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Sog. „Pflichtrestmülltonne“** 
VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 – 6 K 1975/15

- Diese Rechtsprechung zur GewAbfV 2002 hat das VG Cottbus auch für die **GewAbfV 2017** bestätigt.
- Nach VG Cottbus nicht ausreichend für die Widerlegung der Vermutung, also keine hinreichende Darlegung eines konkreten Verwertungswegs:
 - Betroffener ist selbst zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
 - Pauschales Bestätigungsschreiben des Entsorgungsunternehmens
 - Vortrag, dass von vornherein kein Beseitigungsabfall anfällt, weil Rauchverbot herrsche und die externe Reinigungsfirma ihre Arbeitsmaterialien selbst mitbringe und wieder mitnehme, „lebensfern“
- **Widerlegung der gesetzlichen Vermutung daher nur unter strengen Voraussetzungen möglich**


Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 142

HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH


 **Weitere Rechtsprechung**

- **Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer und damit ordnungsrechtlich Zustandsverantwortlicher**
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.06.2019 – 11 S 17.19
 - VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 24.01.2018 – 5 K 8/16 (Gemeinde)
 - Keine Haftungsbegrenzung: Risikoinkaufnahme wegen Verpachtung zur Nutzung als Deponie durch die Rechtsvorgängerin
 - Ohnehin keine Anwendung der Haftungsbegrenzung (Gemeinde)
 - Anwendbarkeit der Haftungsbegrenzung im Abfallrecht fraglich
 - VG Cottbus, Beschluss vom 12.02.2019 – 3 L 680/18
 - Ermessensfehlerhafte Störerauswahl wegen mangelhafter Ermittlung aller in Betracht kommenden Störer
 - Gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger des Abfallerzeugers
 - Haftungsbegrenzung: keine Risikoinkaufnahme

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 144



HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH

 **Aus der Abteilung „Kurioses“**
VG Cottbus, Urteil vom 06.02.2019 – 6 K 871/14

- **Was war passiert?**
 - „Mit Schreiben vom 7. Juni 2003 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass sie dessen Müllentsorgungsleistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 kündige und keine Entsorgungen mehr wünsche.“
- **Was hat das Gericht dazu gesagt?**
 - „Das Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwangs bestimmt sich ausschließlich nach den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen; die einseitige Erklärung einer Grundstückseigentümerin/eines Grundstückseigentümers, nicht mehr an der Abfallentsorgung teilnehmen zu wollen bzw. zu „kündigen“, ist vielmehr ohne jede rechtliche Bedeutung, soweit und solange die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang vorliegen und die Voraussetzungen für eine Befreiung hiervon – wie hier – nicht gegeben sind.“

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 145



HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Weitere Informationen unter www.raehp.de und www.umweltrecht.legal



HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbH



Noch Fragen?

???

Neues aus dem Abfallrecht, Rechtsanwalt Janosch Neumann 12. Nov. 2019 Seite 146